

N^o XIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 3. September 1904,

betreffend die Fortdauer der Landgerichts-Gemeinschaft zu Rudolstadt.

Nachdem der Staatsvertrag, betreffend die Fortdauer der Landgerichts-Gemeinschaft zu Rudolstadt, vom 27. November 1903 die Genehmigung des Landtags erhalten hat und von den vertragsschließenden Regierungen ratifiziert worden ist, so wird dieser Staatsvertrag nachstehend veröffentlicht.

Rudolstadt, den 3. September 1904.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Hede.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt und Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen sich in dem Wunsche begegnet sind, den unter dem 17. Oktober 1878 über Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts mit dem Sitz in Rudolstadt abgeschlossenen Staatsvertrag mit Ablauf desselben zu erneuern, sind zur Feststellung der Bestimmungen hierüber

Königlich Preussischerseits:

der Geheimne Oberjustizrat Professor Dr. Felix Bierhaus,

Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischerseits:

der Geheimne Staatsrat Dr. Otto Körbig,

Herzoglich Sachsen-Meiningischerseits:

der Staatsrat Friedrich Trinks

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag geschlossen:

Art. 1.

Der Staatsvertrag vom 17. Oktober 1878 über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, den Herzoglich Sachsen-Meiningischen Kreis Saalfeld und den Königlich Preussischen Kreis Siegenried mit dem Sitze in der Stadt Rudolstadt wird in allen seinen Teilen und Bestimmungen, einschließlich der zu demselben im Schlussprotokolle vom gleichen Tage abgegebenen Erklärungen, sowie einschließlich des Nachtrags d. d. Jena, den